

Lesefassung – eingearbeitet sind die Änderungen vom 06.07.2016 und vom 06.07.2022

**Prüfungsordnung der Hochschule für Künste Bremen
für die Studiengänge des Master of Music (Fachspezifischer Teil)
vom 14. Mai 2014**

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 15. Mai 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule für Künste für die Studiengänge des Master of Music in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule für Künste Bremen vom 9. Februar 2011 (Brem.ABl. S. 574) (AT-MPO) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang
- § 2 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Ergänzungsmodul
- § 5 Masterprojekt
- § 6 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 7 Mastergrad
- § 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen: Prüfungs- und Studienleistungen

1. Künstlerische Ausbildung
2. Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung
3. Kirchenmusik

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, im Studiengang Orchesterakademie zwei Semester. Sie umfasst das Masterprojekt gemäß § 4. Nach Ablauf der Regelstudienzeit erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht. Zeiten der Beurlaubung nach den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Künste werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Studienzeitverlängerungen aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, kann auf Antrag auch über die Regelstudienzeit hinaus Einzelunterricht erteilt werden. Hierüber entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang beträgt 120 Leistungspunkte, im Studiengang Orchesterakademie 60 Leistungspunkte.

(3) Ein ECTS-Punkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden.

§ 2

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen, Studienleistungen und Testate regeln die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

(2) Studienleistungen werden durch Testate bescheinigt. Die Erteilung eines Testates setzt eine Unterrichtsteilnahme im Umfang von mindestens 80 %, im Fach Orchester/Kammerorchester von 100 % sowie den Nachweis der nach Maßgabe der Anlagen zu dieser Ordnung gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen voraus.

(3) Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen werden in folgenden Formen erbracht:

1. Künstlerische Prüfungen:

- a) Künstlerische Prüfung (Präsentation einer künstlerischen Arbeit, in der Regel durch ein Vorspiel/Vorsingen oder die Vorlage kompositorischer Arbeiten),
- b) Arbeitsmappe (Sammlung der künstlerischen Arbeiten, Projektdokumentationen etc.),
- c) Lehrprobe (Unterrichtsdemonstration mit schriftlich ausgearbeitetem Unterrichtskonzept),
- d) Dokumentation (schriftliche, ggf. durch andere Formen der Präsentation (Moderation, Audio- oder Videomitschnitte, Arbeitsmappen etc.) ergänzte Darstellung der Entwicklung, Realisation und Präsentation von Projektarbeiten oder Konzerten).

2. Mündliche Prüfungen:

- a) Mündliche Prüfung (Behandlung eines mit dem Stoff des betreffenden Moduls zusammenhängenden Fragenkomplexes in Form eines Prüfungsgespräches. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, ggf. mit einer gesonderten Vorbereitungszeit, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird),
- b) Kolloquium (Prüfungsgespräch über einen vorbereiteten Themenkomplex sowie weiterer Themen aus dem Unterrichtszusammenhang; ein kurzer einleitender Vortrag kann Bestandteil des Kolloquiums sein).

3. Schriftliche Prüfungen:

- a) Arbeitsmappe (Sammlung von in einem Modul erbrachten Arbeiten. Die Lehrenden geben im Verlauf des Moduls jeweils bekannt, welche Arbeiten Bestandteil der Arbeitsmappe sein werden. Klausuren können Bestandteil der Mappe sein),

- b) Klausur (Bearbeitung eines von dem oder der Prüfenden festzusetzenden und mit dem Stoff des betreffenden Moduls zusammenhängenden Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches. Klausuren finden unter Aufsicht und in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen statt),
- c) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (schriftlich ausgearbeitete, in der Regel als Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltung präsentierte Arbeit zu einer gegebenen Thematik),
- d) Hausarbeit (schriftliche Auseinandersetzung mit einer gegebenen Thematik aus dem Modulzusammenhang),
- e) Bericht (schriftlich zusammenfassende und kritisch reflektierende Wiedergabe, Strukturierung und Problematisierung des Verlaufs eines Praktikums, Tutoriums oder einer sonstigen Lehrveranstaltung).

(4) Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 werden im Regelfall von der oder dem Lehrenden, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist, und von mindestens einer weiteren oder einem weiteren Prüfenden, bei Hauptfachprüfungen von mindestens zwei weiteren Prüfenden, abgenommen und bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die weiteren Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Die Rundung der Endnote erfolgt kaufmännisch. Über die Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Das Protokoll soll Angaben über die Prüfenden, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, das Datum, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die ermittelten Bewertungen sowie über die dann erteilte Prüfungsnote enthalten und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse erwähnen. Das Protokoll ist von allen Prüfenden zu unterzeichnen.

(5) Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nummer 3 werden durch die jeweiligen Lehrenden bewertet.

(6) Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nummern 1a, 1d, 3c, 3d, und 3e können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein.

(7) Für Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Nummern 1, 2, 3c und 3d können die Studierenden Themen bzw. Programme vorschlagen.

(8) Für Veranstaltungen mit festgelegter Teilnehmerzahl erhalten die Studierenden des jeweiligen Studienseesters die Möglichkeit einer 1. und 2. Wahl. Soweit dabei eine gleichmäßige Verteilung nicht erreicht und ein Einvernehmen über die Aufteilung auf Grundlage fachlicher Erwägungen des oder der Lehrenden nicht hergestellt werden kann, werden die Plätze nach Eingang der Anmeldung und hilfsweise durch Los vergeben. Studierende anderer Studiengänge bzw. ohne Wahlpflicht werden nachrangig bedacht.

(9) Ein Rücktritt von der Prüfung nach § 9 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnungen ist in allen Hauptfachmodulen sowie im Masterprojekt ausgeschlossen.

§ 3 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan bzw. der stellvertretenden Dekanin oder dem stellvertretenden Dekan
2. der Studiendekanin oder dem Studiendekan
3. zwei Professorinnen und/oder Professoren
4. zwei Studierenden

sowie mit beratender Stimme

5. einem Mitglied der Fachbereichsverwaltung
6. einem Mitglied des Dezernats Studentische und akademische Angelegenheiten.

Das Mitglied nach Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender. Die Stimmen der Mitglieder nach Nummer 1 und 3 haben doppeltes Gewicht, wenn das Mitglied nach Nummer 2 nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört.

§ 4 Ergänzungsmodul

(1) Auf Grundlage des Diploma Supplement des Bachelors (bzw. des Studienbuchs bei Diplomstudiengängen) sowie der Zulassungsprüfung werden in einer individuellen Modulplanung die zu belegenden Fächer aus den Bereichen Grundlagen bzw. Vertiefung mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgesetzt.

(2) Bei der Wahl der Angebote aus dem Teilmodul „Vertiefung“ sind die Wünsche des oder der Studierenden zu berücksichtigen. Hierzu ist ein individuelles Beratungsgespräch durch die Studiendekanin oder den Studiendekan durchzuführen.

§ 5 Masterprojekt

(1) Die Masterprüfung wird in Form eines Masterprojektes nach Maßgabe der Anlagen zu dieser Prüfungsordnung durchgeführt.

(2) Zum Masterprojekt kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 % der bis zum Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit zu erreichenden Leistungspunkte erworben hat und dabei das Hauptfachmodul 1 gemäß den Anlagen zu dieser Ordnung erfolgreich absolviert hat. Über die Zulassung zum Masterprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gewichtungen der Modulnoten sowie der Noten der Prüfungsteile des Masterprojekts (Masterarbeit, Konzertprogramm, Kolloquium) für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung. Die Gesamtnote wird kaufmännisch auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

§ 7 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Music“ („M.Mus.“).

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten ihr Studium in den Studiengängen des Master of Music an der Hochschule für Künste beginnen.

(2) Studierende, die das Studium vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie die Masterprüfung nach dieser Ordnung ablegen mit der Maßgabe, dass bereits erbrachte Leistungen angerechnet werden. Diese Regelung gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2015. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung der Hochschule für Künste für die Studiengänge des Master of Music (Fachspezifischer Teil) vom 21. April 2010 außer Kraft; Absatz 2 bleibt unberührt.

Bremen, den 15.05.2014

Prof. Dr. Herbert Grüner
Rektor der Hochschule für Künste